

Berlin, den 30.05.2023

zum „Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz: Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (Selbstbestimmungsgesetz, SBGG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind eine Gruppe von Feministinnen aus Berlin. Als Mitglieder verschiedener feministischer Netzwerke und Organisationen haben wir letztes Jahr begonnen, monatliche radikalfeministische Diskussionen zu veranstalten. Unsere Diskussionssprache ist Englisch, da viele von uns Migrantinnen sind und noch nicht fließend Deutsch sprechen. Wir möchten mit Ihnen die Probleme teilen, die wir in dem vorgeschlagenen Referentenentwurf zur Selbstbestimmung des Geschlechts sehen. Wir senden Ihnen eine deutsche Übersetzung unserer Anmerkungen zu diesem Thema, das wir alle sehr ernst nehmen.

- Der Referentenentwurf ist inkohärent, inkonsistent und vage. Ein solches Gesetz muss klar und transparent sein, um dem Wohl und Schutz der betroffenen Personengruppen zu dienen.
- Es gibt keine Definitionen für:

**a. Geschlecht:** Während der Referentenentwurf die biologische Geschlechtszugehörigkeit in einigen Fällen anerkennt (Mutterschaft, Medizin, Verteidigungsfall), wird der Begriff "Geschlecht" selbst nicht definiert. "Geschlecht" ist allerdings eine geschützte rechtliche Kategorie nicht nur im §3 GG, sondern auch im AGG.

### Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Laut Duden bezeichnet das Geschlecht „die Gesamtheit der Merkmale, wonach ein Lebewesen in Bezug auf seine Funktion bei der Fortpflanzung meist eindeutig als biologisch männlich oder weiblich bestimmt werden kann“.

**b. Geschlechtsidentität:** Ziel des Selbstbestimmungsgesetzes ist es, die Selbstbestimmung durch die personenstandsrechtliche Anerkennung einer subjektiv wahrgenommenen "Geschlechtsidentität" zu stärken. Damit wird eine neue rechtliche Kategorie geschaffen, die im Gesetz selbst nicht definiert wird. Auch der Duden führt den Begriff "Geschlechtsidentität" nicht. Wir beziehen uns deshalb auf die Definition von "Geschlechtsidentität" auf der Website des [Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung](#).

## Geschlechtsidentität

Der Begriff der Geschlechtsidentität beschreibt das subjektive Empfinden eines Menschen, dem männlichen, weiblichen oder einem dritten Geschlecht anzugehören oder zwischen den Geschlechtern zu stehen. Die Geschlechtsidentität kann vom biologischen Geschlecht und von der gesellschaftlich zugewiesenen Geschlechterrolle abweichen.

- Während "Geschlecht" objektiv feststellbar ist, beruht die "Geschlechtsidentität" eines Menschen also auf einer rein subjektiven Wahrnehmung. Es handelt sich um zwei völlig unterschiedliche Konzepte, die nicht beide die grundlegende Kategorie für das personenstandsrechtliche Geschlecht bilden können.
- Der Referentenentwurf argumentiert mit der Notwendigkeit einer Anerkennung der Geschlechtsidentität, ändert aber das Gesetz zur Bestimmung des (personenstandsrechtlichen) Geschlechts, dem eine Person angehört. Das bedeutet also, dass die "Geschlechtsidentität" rechtlich wichtiger und maßgeblicher wird als die biologisch und objektiv definierbaren Geschlechtsmerkmale.
- Infolgedessen ändert dieser Referentenentwurf nicht nur ein Verfahren für Menschen, die in der Gesellschaft akzeptiert werden wollen, sondern er verwischt direkt die rechtliche Definition des Geschlechts und macht sie politisch zweideutig. Die Lösung des personenstandsrechtlichen Geschlechts vom biologischen Geschlecht war zwar bereits mit dem Transsexuellengesetz möglich, allerdings waren die damit verbundenen Hürden so hoch, dass die Zahl der Betroffenen relativ gering blieb. Das Selbstbestimmungsgesetz wird das Verfahren derart vereinfachen, dass die Konsequenzen in der Öffentlichkeit häufiger zu spüren sein werden. Zu den Folgen gehören unter anderem die Möglichkeit medizinischer Fehlbehandlung für Menschen mit geändertem personenstandsrechtlichem Geschlecht, aber auch Auswirkungen auf Frauenstrukturen und Frauenräume, Quotenregelungen sowie Fairness im Sport.
- Unter Bezugnahme u.a. auf eine Befragung der NGO Transgender Europe stellt der Referentenentwurf fest, es habe bisher keine negativen Auswirkungen in Ländern mit ähnlichen Gesetzesänderungen gegeben. Dagegen stehen zahlreiche Beispiele aus Ländern wie beispielsweise Kanada, USA oder Großbritannien, die zeigen, dass sich männliche Straftäter Zugang zu Frauenhäusern, Frauenbereichen in Krankenhäusern sowie Frauengefängnissen verschafft haben.
- Der Referentenentwurf lässt auch offen, inwiefern Frauen mit einer trans- oder nonbinären Identität rechtlich geschützt sind und ob ihnen, falls sie einen geänderten Personenstand haben, spezifische Hilfsstrukturen und -angebote weiterhin offenstehen.

- Die rechtliche Anerkennung der 'Geschlechtsidentität' einer Person als 'Geschlecht' vermischt nicht nur die beiden Begriffe und macht das rechtliche Geschlecht zu einer Kategorie von sowohl Geschlecht als auch Geschlechtsidentität, sondern verfestigt auch eine gesellschaftliche Situation, die dem Ziel des Referentenentwurfs zuwiderläuft. Der Referentenentwurf zielt darauf ab, parallel zu den Rechten des Grundgesetzes zu wirken: "freie Entfaltung der Persönlichkeit, Achtung der Privatsphäre und Nichtdiskriminierung".

**a. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit** wird durch das Konzept der Geschlechtsidentität eingeschränkt, weil dadurch Geschlechtsstereotypen und -rollen rechtlich anerkannt und bestätigt werden. Das Bewusstsein eines geschlechtsspezifischen Körpers schränkt die freie Entfaltung der Persönlichkeit nicht ein, aber die Anerkennung von Verhaltensweisen und Geschlechtsausdruck als Teil des Geschlechts einer Person ist ein einschränkendes Konzept, insbesondere für junge Menschen. Die Persönlichkeit eines Menschen sollte sich frei von bereits hierarchisch strukturierten Geschlechterrollen und gesellschaftlichen Auffassungen von Geschlecht (was Feministinnen Gender nennen) entwickeln können. Dieser Referentenentwurf ist in dieser Hinsicht politisch konservativ und drängt die Menschen dazu, eine Identität anzunehmen, die auf dieser gesellschaftlich konstruierten Hierarchie basiert. In jedem Fall ist die Persönlichkeit nichts, das gesetzlicher Regelung oder offizieller Anerkennung bedarf.

**b. Die Achtung der Privatsphäre** wird durch diesen Vorschlag ebenfalls negativ beeinflusst. Während die Privatsphäre einiger Personen durch das Recht, ihr Geschlecht geheim zu halten, gesetzlich geschützt und respektiert wird, wird dagegen Frauen, die sich reine Frauenräume wünschen und diese brauchen, diese Privatsphäre verwehrt.

**c. Die Nichtdiskriminierung** wird in ähnlicher Weise auf die subjektiven Gefühle oder Überzeugungen von Einzelpersonen ausgedehnt, während sie für die Hälfte der Bevölkerung eingeschränkt wird. Es ist bereits weltweit zu beobachten, dass mit oder auch ohne ähnliche Gesetze Frauenquoten und Ausnahmeregelungen in Bezug auf den Frauenschutzräume und -strukturen, die Teilnahme am Sport, die Vertretung im sozialen und wirtschaftlichen Leben und in der Politik umgewandelt und reduziert wurden, um auf der Grundlage der "Geschlechtsidentität" geregelt zu werden. Diese Ausnahmeregelungen hätten eigentlich ausschließlich für Frauen gelten sollen, so wie sie konzipiert sind. Die historischen Errungenschaften und hart erkämpften Rechte der Frauen wurden zurückgedrängt, und mit den neuen Gesetzen wird dies nun gesetzlich bestätigt. Dies ist bereits eine Diskriminierung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts.

- In dem Referentenentwurf wird erwähnt, dass es Fälle und Räume gibt, in denen weibliche Personen bestimmte Rechte und Bedürfnisse haben, aber sie werden gesetzlich nicht garantiert. Es wird nicht erläutert, wie das Geschlecht rechtlich bestimmt wird, wenn das gesetzliche Geschlecht bereits entsprechend einer subjektiv empfundenen Identität geändert wird. Unter diesen Bedingungen wird die Verantwortung als reine Frage des "Hausrechts" auf die Institutionen, Unternehmen oder Einzelpersonen selbst übertragen. Das bedeutet, dass sich der Staat aus der Verantwortung zieht. Im Falle einer geschlechtsspezifischen Diskriminierung gibt es keine Rechtsgrundlage mehr, um die Rechte der in diesem Land lebenden Frauen zu garantieren.
- Die Akzeptanz des Konzepts der Selbstbestimmung des Geschlechts fördert ein neues Verständnis von Geschlecht in der Gesellschaft, das nicht mehr auf der Grundlage der reproduktiven Anatomie des Körpers definierbar ist, sondern durch unsere Vorstellungen bestimmt wird und als ein rein persönlich definiertes Konzept verstanden werden sollte. Mit diesem Referentenentwurf werden also die dualistischen und hierarchischen Vorstellungen über das Geschlecht, die von den Individuen übernommen werden, zur

Grundlage für die Selbstbestimmung im Gesetz. Die Menschen sollten frei sein, jede Meinung oder Glaube zu vertreten und ihre eigene Persönlichkeit um sie herum zu gestalten. Diese subjektiven Wahrnehmungen können und sollten oft als Meinungen oder Überzeugungen vor Diskriminierung geschützt werden. Die Gesetze selbst sollten jedoch auf materiellen Fakten und nicht auf subjektiven Wahrnehmungen beruhen.

- Wir stellen fest, dass der Gesetzesentwurf "keine" Alternative vorsieht. Der Referentenentwurf wurde als die einzige und beste Lösung für ein gesellschaftliches Problem dargestellt. Trotz seiner grundlegenden Mängel hätte zum Beispiel die "Geschlechtsidentität" als neue Kategorie mit einer klaren Definition vorgeschlagen werden können, um Diskriminierung zu verhindern. Wie die Religion kann sie rechtlich geschützt werden, ohne dass jeder Einzelne an diese Identitäten glauben muss.
- Auch dieser Ansatz der "Alternativlosigkeit" ist Ausdruck einer sehr vereinfachenden und polarisierenden Entweder-Oder-Logik. In den Verweisen findet sich keine Kritik an der Selbstbestimmung des Geschlechts, obwohl es viele aus verschiedenen politischen Richtungen gibt. Keine Nuancierung ist erlaubt. Wir möchten hinzufügen, dass wir als Feministinnen diese Haltung verurteilen und sie in keiner Weise mit politischen Ideen der Befreiung in Verbindung sehen.
- Wir stellen weiterhin fest, dass die vom Referentenentwurf behauptete „Alternativlosigkeit“ in höchstem Maße kontraintuitiv zu dem für das deutsche Recht so zentralen Verhältnismäßigkeitsprinzip ist. Wir teilen nicht die Überzeugung, dass der Referentenentwurf in dieser Form absolut „erforderlich“ im Sinne der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist, also keine Alternativen hat, die einen weniger belastenden Eingriff in Grundrechte darstellen. Die Vorstellung, dass nichts weniger als eine vollständige Billigung einer inkohärenten juristischen Fiktion (Gender-Selbstidentifikation) in allen Bereichen des Rechts und der Politik ausreichen kann und dass dieses Gesetz einen vertretbaren Eingriff in die Grundrechte der Frauen darstellt, ist unglaublich. Wir halten es für inakzeptabel, dass als Alternative zur völligen Neuordnung des Rechtsstatus keine vernünftigen Schutzmaßnahmen in Betracht gezogen werden, wie dies bei der Selbstidentifizierung vorgeschlagen wird.

Im Namen der in Berlin ansässigen Gruppe *Discussion&Action*  
Güleren Eren, Yuxin Lu, Hannah Weber  
rad.discussionandaction@gmail.com

*Leseempfehlungen:*

DE

[Raus aus dem Genderkäfig! Der Kampf um Frauenbefreiung im 21. Jahrhundert](#) - Manuela Schon  
[Von Frauenforschung und Frauenstudien zu Gender Studies](#) - Veronica Bennholdt-Thompson

EN

[On the Meaning of Sex: Thoughts about the New Definition of Woman](#) - Kajsa Ekis Ekman  
[The Political Erasure of Sex](#) - Jane Clare Jones

**Hiermit erklären wir unser Einverständnis zur Veröffentlichung der Stellungnahme auf den Internetseiten von Bundestag, BMFSFJ und BMJ.**